

Zeitschrift: Frei denken : das Magazin für eine säkulare und humanistische Schweiz

Herausgeber: Freidenker-Vereinigung der Schweiz

Band: 97 (2012)

Heft: 1

Artikel: Vernehmlassung 30.11.2011 : Präimplantationsdiagnostik PID

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-1090793>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 12.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Vernehmlassung 30.11.2011

Präimplantationsdiagnostik PID

Die Freidenker-Vereinigung begrüßt den Vorschlag des Bundesrates, Bundesverfassung und Gesetz so zu ändern, dass die PID unter medizinisch günstigeren Bedingungen durchgeführt werden kann.

1. Grundsätzliche Überlegungen

Die FVS ist der Ansicht, dass grundsätzlich alle Menschen, die den schwerlichen Weg der künstlichen Befruchtung wählen, die Möglichkeit zur PID haben sollten. In einem liberalen Gemeinwesen sollten mündige Bürgerinnen und Bürger tun und lassen dürfen, was sie wollen, solange es ihnen nicht mit guten Gründen verboten werden kann. Diese guten, verallgemeinerungsfähigen Gründe für ein Verbot oder eine Behinderung der PID gibt es nicht. Deshalb muss die Freiheit der Befürwortenden der PID gewahrt werden. Aus dem Recht zur PID darf freilich keine Pflicht zur PID erwachsen: Wer aus Gewissensgründen keine PID vornehmen möchte, darf dazu nicht gezwungen werden. Damit ist die Freiheit der Gegnerinnen und Gegner von PID ebenfalls gewahrt. Analog zum Schwangerschaftsabbruch gibt es keinen Grund, am verantwortlichen Umgang der Bürgerinnen und Bürger mit ihrer Freiheit zu zweifeln. Hinter der Regelung von Art. 119 BV steht insgesamt eine freiheits- und forschungsfeindliche Haltung, welche die FVS nicht teilt.

2. Überlegungen zu den einzelnen Bestimmungen

2.1 Änderung der Verfassung Artikel 119 Absatz 2 Buchstabe c BV

Die FVS unterstützt die Öffnung der Formulierung des letzten Satzteiles mit Blick auf verschiedene Fortpflanzungsverfahren. Sie begrüßt ausdrücklich die damit verbundene Aufhebung des Gebots, alle transferierbaren Embryonen sofort zu übertragen, und die Zulassung der Kryokonservierung von Embryonen. Allerdings hat die pauschale Regelung der IVF mit und ohne PID im Art. 19 zur Folge, dass bei PID-Untersuchungen das Screening nach Defekten, welche später im Verlauf der Schwangerschaft mit PND entdeckt und als medizinische Indikation für einen Schwangerschaftsabbruch (z. B. Down Syndrom) anerkannt werden, als nicht zulässig gelten soll. Dazu unser Vorschlag zu Art. 5a FmedG unten.

2.2 Änderungen Bundesgesetz über die medizinisch unterstützte Fortpflanzung FmedG

Art. 3 Abs. 4 Kindeswohl: Die FVS unterstützt diese Beschränkung nicht. Abs. 4 sollte ersetzt gestrichen werden. Über die Verwendung von Keimzellen, imprägnierte Eizellen oder Embryonen sollen die Betroffenen entscheiden können.

Art. 4 Verbotene Praktiken: Eispende, Embryonenspende und Leihmutterhaft sind Ergänzungen zur PID, die nicht verboten sein sollen.

Art. 5a (neu) Untersuchung des Erbguts

Vorschlag: Neuer Absatz 3 Sind die Art. 5a Abs. 1 und 2 erfüllt, ist die Untersuchung nach Eigenschaften, welche eine medizinische Indikation für einen Schwangerschaftsabbruch darstellen würden, zulässig.

Begründung: Ein abgestuftes Verfahren, bei dem zuerst die Zulässigkeit einer PID nach den Kriterien «Unfruchtbarkeit» und «Übertragung einer schweren Krankheit» festgestellt wird und anschliessend aber auch weitere Untersuchungen zugelassen werden, wäre sachgerechter. Es ist absurd, Paaren in dieser Situation solche Abklärungen im Rahmen der PID vorzuenthalten, insbesondere dann, wenn das Ergebnis der PID allenfalls zuverlässiger ist als jenes der Pränatalen Diagnostik PND.

Art. 6a (neu) Information und Beratung

Die besonderen Beratungs- und Informationspflichten und die Dokumentationspflicht erachten wir als sachgerecht.

Art. 6b (neu) Schutz und Mitteilung genetischer Daten

Den Verweis auf das Bundesgesetz vom 8. Oktober 2004 über genetische Untersuchungen beim Menschen erachten wir als sachgerecht.

Art. 8 bis 11 Bewilligung

Die Bestimmungen zur Bewilligung erachten wir als sachgerecht.

Art. 10 Konservierung und Vermittlung von Keimzellen, imprägnierten Eizellen und Embryonen in vitro

Die Bestimmungen zur Konservierung erachten wir als sachgerecht.

Art. 11a (neu) Meldepflicht

Nach der – unseres Erachtens sachgerecht – aufgegebenen Pflicht für die Ärzteschaft, nach der Meldung der PID 60 Tage auf einen Entscheid zu warten, mit dem das BAG möglicherweise die Anwendung der PID im konkreten Fall verbietet, kann auch auf die «unmittelbare» Meldung verzichtet werden. Die Meldung würde damit nur der generellen Evaluation und nicht der Evaluation des Einzelfalles dienen.

Art. 17 Abs. 1 Entwicklung von Embryonen

Die Festsetzung der Embryonenzahl für die PID-Behandlung in Relation zur IVF ohne PID ist plausibel begründet.

Präimplantationsdiagnostik

Totalverbot soll fallen

Behindertenorganisationen plagen eher andere Sorgen als die Zulassung der Präimplantationsdiagnostik. Dies zeigte sich an einem Podiumsgespräch, zu dem die Zürcher Freidenker eingeladen hatten.

Die Präimplantationsdiagnostik (PID) ist in der Schweiz heute verboten. Der Bundesrat schlägt nun eine begrenzte Zulassung dieses Verfahrens vor, welches zwei Techniken der Fortpflanzungsmedizin kombiniert: die In-vitro-Fertilisation, also die Befruchtung einer Eizelle im Reagenzglas, und das genetische Screening. Dazu werden einem im Reagenzglas gezeugten Embryo im Sechs- bis Zehn-Zellenstadium zwei Zellen entnommen und deren Gensequenzen untersucht.

Die Vorlage, zu der bis Ende September Stellung genommen werden konnte, sieht vor, dass die Methode nur zur Entdeckung schwerer Erbkrankheiten angewandt werden darf. Eltern, die unter einer solchen leiden, sollen sicherstellen können, dass sie diese nicht an ihre Kinder weitergeben. Verboten blieben Untersuchungen auf Chromosomendefekte wie Trisomie 21 wie auch die Überprüfung der Immunkompatibilität von Embryos, also der Feststellung, ob ein Kind, welches sich aus einem selektierten Embryo entwickelt, später beispielsweise als Knochenmarkspender für ein älteres Geschwister eignen würde.

Die Schweiz bliebe im europäischen Vergleich eher restriktiv, lassen doch mehrere Staaten nebst dem Erbkrankheiten-Screening auch Chromosomenuntersuchungen zu. Norwegen, Schweden, Portugal und Spanien lassen auch die Zeugung von sogenannten Rettterbabys zu. Dennoch lehnen zahlreiche Interessengruppen die bundesrätliche Vorlage ab. Die meisten argumentieren theologisch, sie billigen einem aus wenigen Zellen bestehenden Embryo ein uneingeschränktes Recht auf Leben zu. Anders Behindertenorganisation Insieme: Sie befürchtet, die Zulassung der PID würde die Stigmatisierung von Behinderten fördern.

Die Frage, ob sich Behinderte wegen der PID tatsächlich vermehrt gezwungen fühlten, ihr Dasein rechtfertigen zu müssen, stand im Zentrum der Podiumsdiskussion, die Mitte Oktober in Zürich stattfand. Insieme hatte sich ausserstande gesehen, eine Vertretung zu entsenden, als Vertreter einer Behindertenorganisation nahm deshalb Peter Wehrli, Geschäftsführer des Zentrums für selbstbestimmtes Leben (ZSL), teil.

Wehrli bekannte, anfänglich zu einer ähnlichen Einschätzung gelangt zu sein. Zahlreiche Gespräche mit Eltern behinderter Kinder hätten in ihm aber die Überzeugung reifen lassen, dass man angesichts der realen gesellschaftlichen Ausgrenzung Behindeter niemandem abverlangen könne, ein Kind mit einer schweren Behinderung grosszuziehen. Wie auch Pro Infirms befürwortet deshalb das ZSL den bundesrätlichen Vorschlag. Wichtiger für Wehrli ist, dass Behinderte besser ins Alltagsleben integriert werden, dass öffentliche Verkehrsmittel, Schalterhallen, Läden und andere Punkte des öffentlichen Lebens für sie zugänglich sind und dass es in der Volksschule zum Normalfall wird, dass Kinder mit Behinderungen am Unterricht teilnehmen. Dann erst würden sich wohl mehr Paare der Aufgabe gewachsen fühlen, ein behindertes Kind grosszuziehen.

Wie bei den Behindertenorganisationen war auch in der Nationalen Ethikkommission im Bereich der Humanmedizin ein ganzes Spektrum an Haltungen vertreten. Die Mehrheit befürwortet die PID-Zulassung aber klar, wie Judit Pók, die als leitende Gynäkologin am Universitätsspital Zürich tätig ist, erläuterte. Zum einen will man Trägern von Erbkrankheiten diese Wahlmöglichkeit grundsätzlich zubilligen, zum anderen steht das PID-Verbot im Widerspruch zu den längst zugelassenen vorgeburtlichen Untersuchungen und dem etablierten Recht auf Abtreibung.

Auch Conrad Engler, Sekretär des Vereins Kinderwunsch, betonte, dass «Schwangerschaften auf Probe» die [Seite 9 unten](#)>

frei denken. 1 | 2012